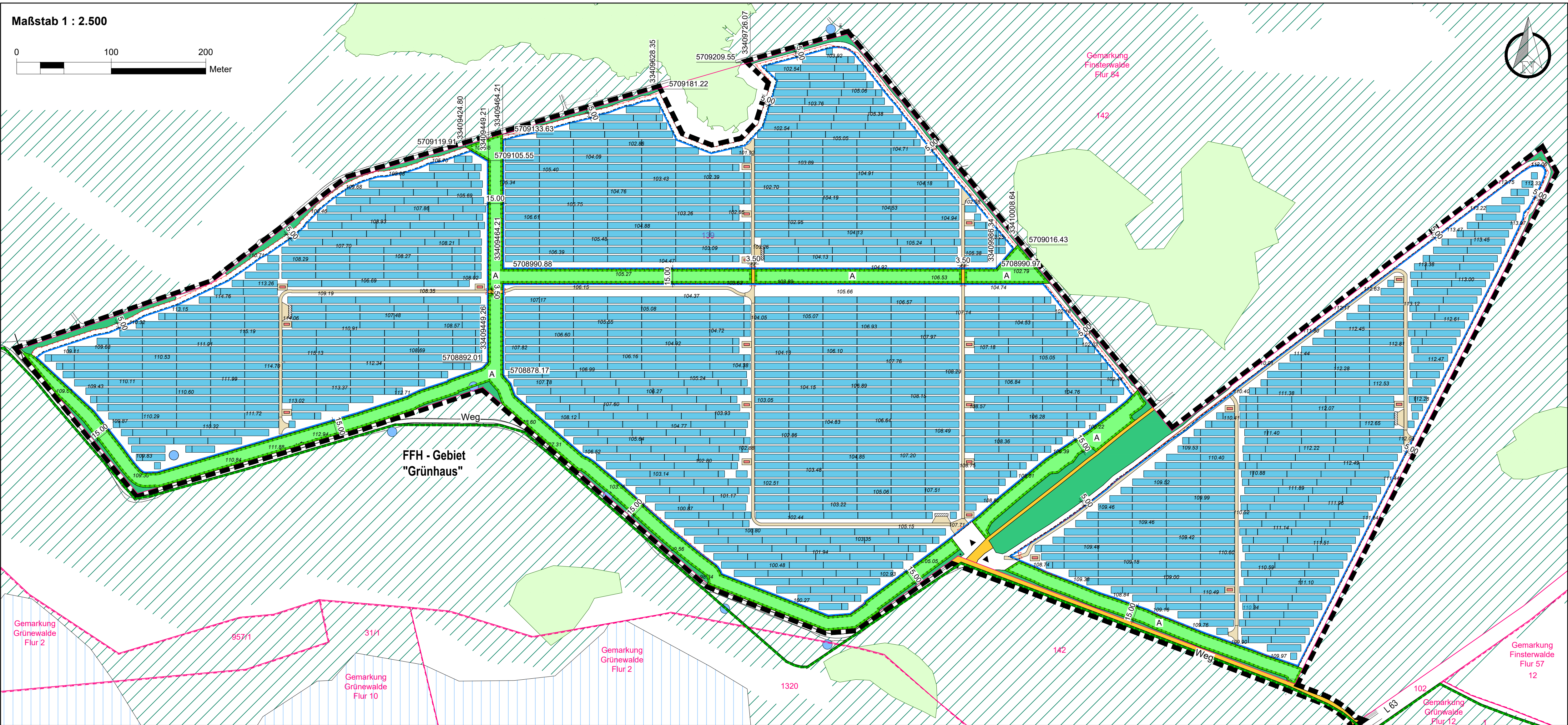


Maßstab 1 : 2.500



Vorhabenbeschreibung Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für die geplante PV-Anlage werden linienförmig aneinandergereihte bifaziale Glas-Glas-Module verwendet, die auf geramten Stahl-Unterkonstruktionen gegen Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch.

Die Modultische werden mit einem lichten Modulreihenabstand von etwa 1,8 m von Modulkante zu Modulkante platziert. Der Neigungswinkel in Richtung Süden beträgt 15-20°.

Die Modulunterkante wird eine lichte Höhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Die Moduloberkante erreicht eine lichte Höhe von etwa 3,3 m. Einzelne Kameramasten bis zu einer Höhe von 8 m dienen der Sicherheitstechnik.

Diese Höhenvorgaben sowie die Verwendung von Glas-Glas-Modulen mit einer Nennleistung von etwa 720 W_p sichern der überstandenen Vegetation eine ausreichende Versorgung mit Sonnenlicht als Grundlage der Photosynthese und eines gesundes Pflanzenwachstums ab.

Gleichzeitig sorgt die Neigung der Module dafür, dass Regenwasser abläuft und sich aufgrund der Adhäsion des Wassers chaotisch und breitflächig auf dem anstehenden Boden verteilt. Anfallendes Niederschlagswasser wird so entstehungsnah einer Versickerung zugeführt.

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer Fläche von ca. 44,5 ha eine Gesamtleistung von ca. 68,5 MW_p an solarer Strahlungsenergie erzeugt.

Der Vorhabenträger plant die Verwendung von String-Wechselrichtern inklusive entsprechender Netztransformatoren sowie Mittelspannungsschaltanlagen. Von dem String-Wechselrichtern führen die Drehstrom-Hauptkabel mit einer unterirdische Verlegetiefe von ca. 1 m zu den geplanten Netztransformator-Stationen [6,2 m x 2,5 m x 2,9 m (LxBxH)].

Die Netztransformator-Stationen sind nicht betretbar und daher nicht als Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einzustufen. Sie werden mit Kran an den jeweiligen Standorten aufgestellt. Dazu ist ein bauzeitlicher Ausbau der Transportwege innerhalb des Vorhabenbereiches mittels Schotters auf einer Breite von etwa 3,5 Metern erforderlich.

Der erzeugte Strom aus dem Solarpark wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Der mögliche Verknüpfungspunkt befindet sich an der 110 kV-Freileitung in ca. 18 km Entfernung (Luftlinie). Die Anbindung erfolgt einsystemig/zweissystemig mittels Stich. Es ist ein eigenes Umspannwerk für die Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebs-geländes des Solarparks erforderlich. Geplant ist eine Zuananlage mit Übersteigenschutz und einer Höhe von kleiner gleich 3 m.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten:

Allgemein

- Alle Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung.
- Die Betriebsfläche der Freiflächenphotovoltaikanlage wird durch spontane Begrünung oder Initialsaat mit standortheimischem Saatgut in extensives Grünland umgewandelt. Es erfolgt eine dauerhafte naturschutzgerechte Nutzung der Fläche als extensives Grünland. Dauerhaft untersagt ist die Behandlung der Fläche mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Das Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis 15. September untersagt. Die Pflege der Flächen erfolgt durch eine maximal zweimal jährliche Mahd oder Beweidung mit Schafen.

Avifauna

- Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.
- Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.
- Erhalt von Gehölzbiotopen und Schaffung neuer Offenlandbiotope.
- Entwicklung von Extensivgrünland als Bruthabitat für die Heide- und Feldlerche.
- Entwicklung von Wildkorridoren die den artspezifischen Anforderungen der Feldlerche entsprechend gepflegt wird.

Reptilien

- Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.

Amphibien

- Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen.

Kleinsäuger

- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 10 cm gewährleistet.

Großsäuger

- Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit durch die Freihaltung von Wildkorridoren zwischen hochwertigen Biotopen.

Insekten und Fledermäuse

- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Hinweise

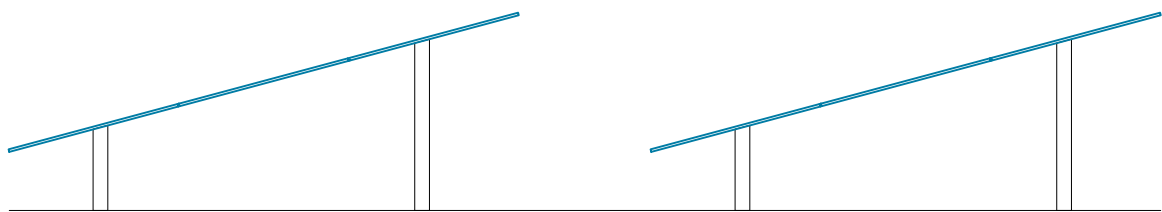
- Altlasten:** Sollten auf den Grundstücken im Bebauungsplangebiet im Zuge von Maßnahmen jeglicher Art Kontaminationen im Boden und der Bausubstanz und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle und Auffüllungen festgestellt werden, so ist gemäß §§ 30 und 31/1 BbgAbBodG und uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend in Kenntnis zu setzen.
- Bodendenkmalschutz:** Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 BbgDSchG (GVBl./04, [Nr. 09], S.215) die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmal- rechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des zuständigen Landkreises im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4)
- Kampfmittel:** Für den Planungsraum ist der Kampfmittelverdacht zu prüfen. Gegebenenfalls ist bei der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Vor Beginn der Maßnahme muss durch den Bauausführende ein Antrag zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt werden.
- Bergrecht:** Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt innerhalb einer durch den ehemaligen Braunkohletagebau Grünwalde geprägten Bergbaufogelandschaft und unterliegt den Regelungen des Bundesberggesetzes.

Die Flächen befinden sich derzeit unter Bergaufsicht. Die Errichtung und der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie aller zugehörigen Nebenanlagen sind nur zulässig, wenn die hierfür erforderlichen bergrechtlichen Zustimmungen vorliegen.

Vor Beginn der Bauausführung hat der Vorhabenträger nachzuweisen, dass die bergrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Zustimmung der zuständigen Bergbehörde sowie die Umsetzung der im geotechnischen Standsicherheitsnachweis festgelegten Auflagen, Hinweise und Empfehlungen.

Die Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht erfolgt nicht durch diesen Bebauungsplan, sondern im Rahmen eines gesonderten bergrechtlichen Verfahrens. Unabhängig davon bleiben bergbaubedingte Sicherungs-, Monitoring- und Sanierungspflichten unberührt.

SEITENANSICHT



Legende

- 109.53 vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016 als unteren Höhenbezugspunkt
- Baugrenze
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Bereich der Ein- und Ausfahrt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Kataster
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A - sind als extensive Mähwiesen zu entwickeln
- Waldfläche

- gepl. Modulreihe
- gepl. Trafostation
- gepl. Zisterne
- gepl. temporäre Baustraße
- gepl. Zaun/ Tor

Planungsgrundlage

Amtlicher Lageplan der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Catherine Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau vom November 2023

Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem: DHHN2016

Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der
Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde (Lauchhammer)"

Stand Mai 2026



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de